

Skipper vor Gericht

Nicht nur eine Grundberührung, sondern sogar auch das Verlassen einer unbewachten Yacht an der Mooring kann einem Skipper als grob fahrlässiges Verhalten ausgelegt werden – wenn man nicht vorsorgt.

Eine Grundberührung mit einer Charter-Yacht an der Ostsee war der Anlass, dass sich ein Skipper vor Gericht verantworten musste. Denn der Kaskoversicherer des Vercharterers, der vorerst den erheblichen Schaden bezahlte, hatte nun den Skipper verklagt, weil er aufgrund des Schadenaufbaus davon ausging, dass der unglückliche Skipper nachweislich „grob fahrlässig“ gehandelt hatte.

Der Kaskoversicherer hatte einen starken Anwalt, der mit dem Thema der Haftung des Skippers engstens vertraut war und daher vor Gericht sehr überzeugend zu Lasten des Skippers argumentieren konnte. Der geklagte Skipper dagegen hatte seinen Freund beauftragt – ebenfalls ein Anwalt, aber eben mit den diffizilen Beurteilungen von richtigem (und falschem) oder gar grob fahrlässigem seemännischen Verhalten nicht so vertraut.

Der Skipper hatte keine Skipper-Haftpflicht. Wozu auch, denn er segelte ja seit 50 Jahren schadenfrei. Aber genau das war auch ein Argument, das gegen ihn verwendet

wurde. Denn der subjektive Aspekt spielt bei der Beurteilung, ob „grob fahrlässig“ oder nicht auch eine gewichtige Rolle. Und bei der Erfahrung muss man wohl wissen, was richtig und falsch ist.

Das große Dilemma bei solchen rechtlichen Auseinandersetzungen ist für den angeklagten Skipper immer auch das Gericht selbst. Denn die Realität ist: Auch Richter sind (nur) Menschen und nur in seltenen Fällen (zufällig) vertraut mit den komplizierten Fragen der Freizeitschiffahrt.

Schmerzlich ist mir in diesem Zusammenhang ein anderes Urteil in Erinnerung, in dem allein die Tatsache, dass eine Yacht an der Mooring unbewacht gelassen wurde, vom Richter, der deutlich zu verstehen gab, „... dass er mit Segeln nichts am Hut hat“, in erster Instanz als grob fahrlässig beurteilt wurde.

Aus meiner Sicht ein eklatantes Fehlurteil. So sah es in diesem Fall wohl auch der Kläger, der deshalb unser Vergleichsangebot einer Revision in zweiter Instanz schnell annahm (dass wir nicht in die Revision gingen, hatte einen anderen Grund).



FOTO: GERNOT WELER

DR. FRIEDRICH SCHÖCHEL

ist Skipper aus Leidenschaft und Gründer der Versicherungsgesellschaft Yacht-Pool. Auf der Boot Tulln wird er täglich um 12.30 Uhr einen Vortrag zum Thema „Die Haftung des Skippers – giftige Klauseln in den Charterverträgen“ halten. kolumne@ocean7.at



Bei dem hier behandelten Urteil, der Grundberührung auf der Ostsee, drehte aber der Wind zu Gunsten des Skippers. Entgegen der fachlich gekonnten Argumentation des Anwalts der Kaskoversicherung entschied der Richter für uneingeschränkten Freispruch des Skippers. Ein Urteil, das zwar absolut richtig, aber trotzdem absolut nicht selbstverständlich war.

Beim Lesen des Urteils fand ich viele Pro- und Contra-Argumente wie in meinem Buch „Die Haftung des Skippers“ dargestellt so sinngemäß wieder, dass mir eine Ahnung kam.

Ich fasste mir ein Herz, rief den Richter kurzerhand an und es bestätigte sich: Der Richter war selbst Skipper und bei Yacht-Pool versichert!

„Ja, ich bin auch für mich selbst erst bei der Ausarbeitung des Urteils auf die ganzen Problembereiche des Charterers und die Fallen in den AGB so richtig aufmerksam geworden. Und habe bisher die Charterverträge – auch im guten Glauben – ziemlich gedankenlos unterschrieben. Ich bin aber nun durch die Ausarbeitung meines eigenen Urteils viel klüger geworden – und viel, viel vorsichtiger!“, so der Richter.

Unsere tägliche Erfahrung bestätigt, dass fast alle Charterverträge im wahrsten Wortsinn „blind“ unterschrieben werden. Und zwar von Skippern jeden Alters und Ausbildungsgrades.

Doch jedem Charter-Skipper muss klar sein: Chartern ist ein Rechtsgeschäft! Daher ist es Pflicht:

1. die vollständigen UNTERLAGEN – auch die AGB – des Vercharterers zu verlangen und
2. sich nicht mit Überschriften zufriedenzugeben, sondern auch die INHALTE ZU LESEN.

Sollten sich dabei für Sie Unklarheiten ergeben, so beraten wir Sie gerne, denn wir verstehen uns ganz klar als Interessenvertretung der Skipper-Community. ○



Eine Grundberührung kann auch großen rechtlichen Schaden nach sich ziehen – eine gute Skipper-Haftpflichtversicherung schadet nie.

FOTO: SHUTTERSTOCK